1.MMFC

Modellflugclub

Mittelburgenl.

OBERPULLENDORF

ÖAE

FAI

Mitgliedermappe

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub
ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Mitgliedermappe

Inhalt

Willkommen in unserem Verein

Beitrittserklärung

Stammdatenblatt

Schlüsselregistrierung

SEPA Lastschrift Mandat

Mitgliedererfassungsblatt ÖAeC

Infoblatt Versicherungen ÖAeC

Flugplatzordnung

Skizze Flugplatz

Zufahrtsplan

Hangarordnung

Benützung der Lehrer-Schüler Anlage

Statuten

Stand Oktober 2016

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub
ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Willkommen in unserem Verein !

Wir begrüßen Dich sehr herzlich in unserer Gemeinschaft der mittelburgenländischen Modellflieger.

Für die Aufnahme als Mitglied solltest Du einige Dinge zum Vereinsleben wissen.

Präambel (GV 2013)

Die Mitgliedermappe ist Geschäftsordnung des 1.MMFC. Alle für das Vereinsleben relevanten Beschlüsse sind in der Mitgliedermappe eingearbeitet und im Anhang der Mappe aufgelistet. Änderungen können nur über Anträge an die General-versammlung wirksam werden. Mit Zahlung der Eintrittsgebühr wird der Inhalt der Mitgliedermappe zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Die Mitgliedermappe steht zur Einsicht und als Download auf der Homepage (intern) des Vereins zur Verfügung. Des Weiteren liegt ein aktuelles Exemplar im Clubhaus auf.

1. Vorstellung des Vereins:

Der 1. MMFC Oberpullendorf wurde im Jahr 1978 gegründet. Seither ist er sehr aktiv. Durch die Durchführung von Schaufliegen, Modellbauausstellungen, Schülerwettbewerben, Landesmeisterschaften, nationalen Wettbewerben, Staatsmeisterschaften, internationalen Wettbewerben und dem bisherigen Höhepunkt, der Europameisterschaft im Elektrosegelflug im Jahr 1995, stieg der Bekanntheitsgrad nicht nur unter Modellfliegern zusehends.
Der durch jahrelange unermüdliche Arbeit von seinen Mitgliedern ausgebaute Modellflugplatz sucht seinesgleichen in Österreich. Der Verein hat derzeit ca. 40 Mitglieder.

2. Leistungen:

Du kannst von uns natürlich kostenlose Unterstützung in jeglicher Hinsicht erwarten. Wir bieten Hilfestellung bei der Auswahl des richtigen Modells, beim Bau und beim Einfliegen deiner Modelle, was für Anfänger unumgänglich ist.

Das Fliegen wird von unseren erfahrensten Piloten in allen Kategorien des ferngesteuerten Modellflugs gelehrt.
Zur Beantwortung aller technischen Fragen über Wetterkunde, Flugphysik, Aerodynamik usw. sind wir jederzeit da.
Es gibt keine Altersunter- bzw. Obergrenzen um den Modellflugsport auszuüben.

Mitglieder die bei externen offiziellen Wettbewerben teilnehmen, können am Ende des Jahres die bezahlten Nenngelder beim Verein einreichen. Hierfür ist eine Deckelung von € 100 je Wettbewerber vorgesehen. (GV-12/2016)

3. Anmeldung:

Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt gemäß § 5, Abs. 1-3 der Satzungen (Beilage) dem Vereinsvorstand.
Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt vorerst auf ein Jahr zur Probe.
In diesem Jahr sind der Mitgliedsbeitrag sowie die Kaution zu entrichten, nicht aber die Eintrittsgebühr. Diese wird erst nach der Frist und endgültigen Aufnahme als ordentliches Clubmitglied fällig.
Bei Eintritt nach 1. September des jeweiligen Kalenderjahres ist nur der halbe Clubbeitrag zu leisten. (GV-2006)

Mit dem Beitritt zum 1.MMFC wirst Du auch Mitglied beim Österreichischen Luftsportverband, dem Österreichischen AERO-Club (ÖAeC) und beim Landesverband Burgenland. Der ÖAeC wiederum ist Mitglied beim Weltluftsportverband FAI (Federal Aeronautique Internationale) mit Sitz in Paris.

Für die Anmeldung fülle bitte die Beitrittserklärung und das Mitgliedererfassungsblatt des 1.MMFC aus. Das Mitgliedererfassungsblatt des ÖAeC nur unterfertigen. (wird vom Schriftführer ausgefüllt und an den AERO - Club weitergeleitet)

4. Versicherung:

Alle ÖAeC Mitglieder sind bei der Ausübung des Modellflugsportes im Rahmen einer Haftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von derzeit € 4.000.000 versichert. Die Versicherungsnummer entspricht der Mitgliedsnummer beim ÖAEC (auch Dauerstartnummer genannt). Siehe Beilage *ÖAeC Versicherung Infoblatt*.

5. Versammlungen:

Gemäß den Satzungen § 9, Abs. 1 tritt die ordentliche Generalversammlung einmal im Jahr zusammen (meist Ende Jänner / Anfang Februar). Ferner wird jeden ersten Freitag im Monat um 19.00 Uhr ein Clubabend abgehalten (im Clubhaus am Flugplatz, in den Wintermonaten im Gasthof KRAIL, Oberpullendorf). Diese Clubabende sollen ein gemütliches Beisammensein darstellen, wo aktuelle Themen in ungezwungener Atmosphäre besprochen werden. Fällt der 1. Freitag des Monats auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Clubabend eine Woche später statt.
Nach Bedarf werden auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Alle Termine werden auf der Homepage des Clubs im Internet publiziert, wichtige Termine zusätzlich auch per email.

6. Vorstand:

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus den in den Satzungen § 11, Abs. 1 genannten Mitgliedern zusammen. (GV2016)

Obmann	**Ing. Manfred LEX**
Obmann Stv.	**Günther TUCZAY**
Kassier	**Matthias TUCZAY**
Kassier Stv.	**Maximilian GELDNER**
Schriftführer	**Rudolf VYSATA**
Schriftführer Stv.	**Peter Kolp**
Rechnungsprüfer 1	**Martin MILANOVICH**
Rechnungsprüfer 2	**Franz LEX**

7. Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden im § 7 der Satzungen erläutert.

8. Flugbetrieb:

Um die während des Flugbetriebs notwendige Sicherheit zu gewährleisten, muss die Flugplatzordnung (liegt bei !) eingehalten werden.

9. Eintrittsgebühr:

Die einmalig zu entrichtende Eintrittsgebühr beträgt € 200,00. Dieser Betrag kann entweder auf einmal nach Ablauf der Probezeit, oder in Form von zwei Raten von jeweils € 110,00 nach der Probezeit und im darauffolgenden Jahr bezahlt werden. Bei Jugendmitgliedern (bis 18 Jahre) entfällt diese Gebühr. (GV2006)

Für die Anmeldung beim ÖAEC wird dem Verein eine Anmeldegebühr verrechnet, welche der Verein trägt.

10. Mitgliedsbeitrag:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Clubbeitrag und jenem für den ÖAEC derzeit wie folgt zusammen: (GV2015)

	Clubbeitrag	ÖAEC+ LV Beitrag	Mitgliedsbeitrag gesamt
Vollmitglieder	67,00	58,00	125,00
Clubmitglieder	67,00	0,00	67,00
Jugendmitglieder	17,00	13,00	30,00
Unterstützende	ab 15,00	0,00	ab 15,00
Ehrenmitglieder	0,00	0,00	0,00

Bezüglich der Art der Mitglieder siehe auch § 4 der Satzungen.

Clubmitglieder sind Mitglieder, welche über einen anderen Verein beim ÖAEC angemeldet sind.

Der ÖAEC- Beitrag wird vom Verein eingezahlt. Das heißt, dass jedes Mitglied einen Gesamtbetrag, den jährlichen Mitgliedsbeitrag mittels zugesendeten Zahlscheins oder per Bankeinzug bis spätestens 15. März an den 1.MMFC leistet. (siehe auch § 7, Abs. 2 der Satzungen)
Sollte dies nicht passieren, wird der Aero-Clubbeitrag für die betreffenden Mitglieder nicht einbezahlt. Damit erlöschen Mitgliedschaft und Versicherungsschutz. (=Flugverbot!)
Bei zu später Einzahlung wird die Eintrittsgebühr von €200,00 erneut fällig. (GV2011)

Erfolgt die Anmeldung nach dem 31. August, ist im Jahr der Anmeldung nur der halbe Clubbeitrag zu leisten. Der ÖAEC- Beitrag beinhaltet die Versicherung, den Erhalt des nationalen Modellflugmagazins *prop* und der *SKY- Revue*, dem Magazin des ÖAEC.

Der Zahlungsverkehr erfolgt für Mitglieder die ab 2011 eingetreten sind ausschließlich über Bankeinzug. Mitglieder die vor 2011 eingetreten sind haben die Möglichkeit die Zahlungen per Erlagschein/Überweisung zu leisten. Von Seiten des Vereinsvorstandes wird der Bankeinzug bevorzugt. (a.o. GV 03.02.12)

11. Arbeitsleistung, Kaution:

Bei den anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der Anlage bzw. bei Veranstaltungen hat jedes Mitglied seinen Beitrag zu leisten.

Dies wird durch die Leistung von 20 Arbeitsstunden oder durch die finanzielle Abgeltung derselben zu € 4,00 / Stunde erreicht. Die geleistete Arbeit wird im Arbeitsbuch, welches im Clubhaus aufliegt, eingetragen und bei der ordentlichen Generalversammlung abgerechnet. Die fehlenden Stunden werden mit dem Stundensatz multipliziert und auf den Jahresbeitrag des Folgejahres aufgerechnet.

Die hierfür anfallende Kaution von € 80,00 (20 Std. x € 4,00) wird vom Mitglied bei der Anmeldung vorgestreckt.

Bei einem Austritt aus dem Verein wird die verbliebene Kaution rückerstattet.
Berücksichtigt werden nur Leistungen die lediglich auf der Clubanlage erbracht werden.

Jugendmitglieder (bis 18 Jahre) sind von der Kaution befreit.

Arbeitsleistungen sind von allen Mitgliedern entsprechend ihren Fähigkeiten zu erbringen. Befreiungen werden durch den Vorstand beschlossen und ausgesprochen. Diese können auch zeitlich begrenzt sein. (GV 2013)

12. Aktivitäten:

Alle Aktivitäten des Vereins (Flugtage, Wettbewerbe, Versammlungen, Arbeitstage u. dgl.) werden auf der Homepage des Clubs im Internet publiziert, des Weiteren werden die Mitglieder bei den monatlichen Clubabenden informiert, bei wichtigen Terminen auch per email, telefonisch oder über den Postweg. Während dieser Aktivitäten besteht ausreichend Gelegenheit die entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen.
Zirka 1 Monat vor dem jeweiligen Bewerb wird der Projektleiter/Bewerbsleiter zu einem Termin (vorzugsweise ein Clubabendtermin) einladen, wo im Detail die letzten Vorbereitungen besprochen/getroffen werden sollen. (GV2015)

Folgende Ämter wurden für die jeweiligen Veranstaltungen gewählt. (GV 2012)

Helireferent: Christian Stimakovits
Flächenreferent: Manfred Lex
Jugendreferent: Martin Milanovich

13. Benützung der Anlagen des Clubs:

Das Clubhaus kann mit einem Zentralschlüssel geöffnet werden. Dieser ist auf Wunsch beim Vorstand anzufordern. Jedes Mitglied ist für seinen Schlüssel verantwortlich. Dieser darf nicht an Dritte, auch nicht an andere Clubmitglieder weitergegeben werden. Der Schlüsseleinsatz beträgt € 40,00 und wird bei Rückgabe erstattet. Der Schlüssel wird frühestens nach Beendigung der Probezeit ausgehändigt.

Flugbetrieb ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang möglich (siehe Kalender).
An Sonn- und Feiertagen ist der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren bis 11:00 Uhr Ortszeit verboten.
Aufgrund einer Vereinbarung mit der örtlichen Jagdgesellschaft ist vom 15. Juli bis 5. August der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren um 19:00 Uhr Ortszeit einzustellen. (siehe Flugplatzordnung)

14. Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist mittels eingeschriebenen Briefes bis 31. Oktober (Datum des Poststempels) des laufenden Jahres möglich und wird mit dem 1. Jänner des Folgejahres wirksam.

Wir wünschen Dir viel Freude bei unserem gemeinsamen Hobby

mit Holm und Rippenbruch

Ing. Manfred LEX
Obmann

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub

ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Beitrittserklärung

Zuname: _____ Vorname: _____

Beruf: _____ Familienstand: _____

Geboren am: _____ in: _____

Postanschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobil: _____

email: _____

Ich bestätige, dass ich die Satzungen und die entsprechenden Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

_____ am _____ _____

Unterschrift eigenhändig
bzw. Ges Vertreter

Zur Info !

Der Verein ist Mitglied des Österr. AERO-Clubs, Landesverband Burgenland. Alle Mitglieder sind im Rahmen der Ausübung dieses Sports haftpflichtversichert. Bei der Anmeldung sind die jeweils festgesetzten Einschreibegeühren und Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Abmeldungen sind dem Verein schriftlich-eingeschrieben drei Monate vor Jahresende anzuzeigen. Als Mitgliedsausweis gilt der Erlagscheinabschnitt der eingezahlten Beträge. Ansonsten gelten die Vereinssatzungen und die Flugplatzordnung des 1.MMFC.

Holm und Rippenbruch

Für die Vereinsleitung **Ing. Manfred Lex**, Obmann

Stand Oktober 2016

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub
ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Stammdatenblatt

Mitgliedsnr.(Aeroclub): 120012_____

Zuname: Vorname: Geb.dat.:

Titel: Beruf: Staatsb.:

Privat : Plz: Ort:

Gasse/Str.: Nr.:

Tel.Nr.: / Fax.Nr.: / Hdy. Nr:

e-mail:

Firma : Name:

Plz: Ort:

Gasse/Str.: Nr.:

Tel.Nr.: / Fax.Nr.: / Hdy. Nr:

e-mail:

Schlüssel für Clubhaus: ja / nein **Schlüsselnummer:**

Frequenz : MHz , **Kanal:**

Leistungsprüfungen: **A** Prüfernr.: im Jahr: **SC** Prüfernr.: im Jahr:
B Prüfernr.: im Jahr: **GC** Prüfernr.: im Jahr:
C Prüfernr.: im Jahr:

……

!! Bitte nicht ausfüllen !!

Mitglied seit : **Mitgliedsart:**

Clubabzeichen Metall am: Gold am:
Bronze am: Diam. am:
Silber am:

Stand Oktober 2016

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub
ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Schlüsselregistrierung für das Clubhaus

Zuname:……. **Vorname:……**

Mitgliedsnummer: 120012……..

Hinweise:

- ✓ Die zu hinterlegende Kaution für den Schlüssel beträgt € 40.--.
- ✓ Jedes Mitglied ist für seinen Schlüssel verantwortlich.
- ✓ Die Weitergabe an Dritte, auch an andere Mitglieder, ist verboten.
- ✓ Der Verlust ist sofort mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand mitzuteilen. Bei neuerlichem Empfang wird der Einsatz abermals fällig.
- ✓ Zur Kontrolle ist der Schlüssel einmal jährlich auf Verlangen einem Vorstandmitglied vorzuweisen
- ✓ Die Schlüssel sind zur eindeutigen Identifizierung fortlaufend nummeriert.

Mein Schlüssel trägt die lfd. Nummer : .....

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Schlüssels für das Clubhaus des 1.MMFC und erkläre, die obenstehenden Hinweise zu beachten. Für Schäden oder Aufwendungen, welche durch Missachtung der Hinweise oder durch mangelnde Sorgfalt entstehen, übernehme ich die volle Haftung.

.....am..... .....
Ort Datum Unterschrift Mitglied

Schlüssel retourniert und Kaution erhalten:

.....am..... .....
Ort Datum Unterschrift Mitglied

Schlüssel erhalten und Kaution ausgezahlt: .....
Unterschrift

Stand Oktober 2016

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub

ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

SEPA Lastschrift Mandat

Mandatsreferenz: Mitgliedsbeitrag

Zahlungsempfänger:
Erster Mittelburgenländischer Modellflugclub (1.MMFC), Oberpullendorf

Creditor-ID: AT23ZZZ00000032599

Ich ermächtige den 1.MMFC, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom 1.MMFC auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name: ……..……

Anschrift: ……

……

IBAN: ……

BIC: ……...

☒ wiederkehrender Einzug **☐ Einmaleinzug**

Ort, Datum, Unterschrift: …….

Stand Oktober 2016

Österreichischer Aero-Club

Prinz Eugen Straße 12, A 1040 Wien ZVR: 770691831
Telefon: 01/ 505 10 28, FAX: 01/ 505 79 23
www.aeroclub.at office@aeroclub.at

Ja, ich möchte Mitglied beim Österreichischen Aero-Club werden.

Eine Anmeldung kann über einen Flugsportverein, einen Landesverband oder als Direktmitglied erfolgen. Bitte Anmeldeblatt ausfüllen und unterschrieben einsenden bzw. faxen.

☐ **ÖAEC - Mitgliedschaft als Direktmitglied**
☐ **ÖAEC - Mitgliedschaft über einen Flugsportverein/Landesverband**

Vereinsnummer:

Vereinsname:

Titel oder akademischer Grad: ☐ **männlich** / ☐ **weiblich**

Zuname:

Vorname (keine Kosenamen, Abkürzungen, etc.):

Straße/Gasse/Platz, Nr.:

Staat/Postleitzahl/Ort:

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) : / / **Staatsbürgerschaft:**

Telefonnummer (mit Vorwahl!): **Büro:**
Privat: / / **-(Durchwahl)**

FAX: / **Email:**

Flugsparte: Bitte geben Sie auch die Scheinnummer(n) an:

☐ Modellflug
☐ Segelflug - Nr.:
☐ Motorflug - Nr.:
☐ Fallschirmspringen - Nr.:
☐ Ballonfahrt - Nr.:
☐ Ultraleicht - Nr.:
☐ Hängegleiten - Nr.:
☐ mot. Hängegleiten – Nr.:
☐ Paragleiten – Nr.:
☐ mot. Paragleiten – Nr.:
☐ Amateurbau
☐ Helikopter - Nr.:

Datum **Unterschrift**

Eine Anmeldung über einen Flugsportverein oder über einen Landesverband ist nur mit der Vereins- bzw. Landesverbands-bestätigung gültig. Bitte vom Verein bestätigen lassen.

Vereinsstampiglie/Unterschrift
Datum **LV -Stampiglie/Unterschrift**

Der Unterzeichner hat sich über die Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club informiert, dessen Satzungen gelesen, diese zur Kenntnis genommen und erklärt sich bereit, den ÖAeC Mitgliedsbeitrag pünktlich dem ÖAeC zu überweisen. Mit der Ausstellung der FAI-Sportlizenz für die Teilnahme an Flugsport-bewerben/Leistungsflüge wird der FAI Sporting Code (Federation Aeronautic International) und das Anti-Doping-Bundesgesetz der Anti-Doping Agentur Austria anerkannt.
Nähere Informationen betreffend Mitgliedschaft (FAI-Sportlizenz, Versicherungsschutz u.s.w.) finden Sie im Informationsblatt des Österr. Aero-Club oder auf **www.aeroclub.at**. Laut §22 des Datenschutzgesetztes informieren wir Sie darüber, dass Ihre Daten für unsere EDV gespeichert und im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Österr. Aero-Clubs verwendet werden. Die Mitgliedschaft läuft bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
Bei fehlenden Daten bzw. Unterschriften wird das Erfassungsblatt retourniert!

1.1.1. Kollektiv-Unfallversicherung ohne Flugrisiko (Sektion Modellflug)

Der Versicherungsschutz ist gültig für alle Mitglieder der Flugsektion Modellflug.

⇒ Neu angemeldete Mitglieder haben ab dem Tag der Anmeldung (Poststempel) Versicherungsschutz, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb Monatsfrist einbezahlt wird.

⇒ Mitglieder, welche im Vorjahr den ÖAeC-Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, haben im Folgejahr Versicherungsschutz, wenn der Beitrag des Folgejahres vor dem 31. März einbezahlt wird.

⇒ Bei Einzahlung nach dem 31. März beginnt der Versicherungsschutz ab dem Eingang des ÖAeC-Mitgliedsbeitrages.

Versichert sind berufliche und außerberufliche Unfälle.
Ausgenommen sind Flugunfälle, es sei denn als Fluggast.

- **Geltungsbereich:** weltweit außer USA/Kanada und Australien
- **Leistungen der Versicherung:**
  Todesfall: **€ 5.000,--** an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene bzw. an die gesetzlichen Erben.
  Bei Invalidität **€ 11.000,--** bei Teilinvalidität entsprechend weniger.
  Taggeld: **€ 3,-** vom 15. - 365. Tag des durch den Unfall bedingten Krankenstandes.

1.2. Modellflug-Haftpflichtversicherung

Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz sind dieselben wie bei den Kollektiv-Unfallversicherungen ohne Flugrisiko (Punkt 1.1.2.).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die persönliche Haftpflicht sämtlicher Mitglieder der Sektion Modellflug aus dem Halten, Besitz und Betrieb von Flugmodellen ohne Raketen- und ähnlichen Antrieb bis **40 kg.**
Mitversichert: Ferngesteuerte Heißluftballone, Modellzeppeline und Quadrocopter sowie Multicopter, ebenso Modellflugzeuge mit Pulsotriebwerken, Turbinen- und Gasturbinenantrieb.
Verbands-, Rekord-, Akrobatik und Kunstflüge sowie Flüge bei Wettbewerben.
Es besteht ferner über die genannte Haftpflicht-Versicherung auch Versicherungsschutz bei Probeläufen von Modellmotoren, sofern diese in einem abgesicherten Bereich stattfinden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Kollision von Flugmodellen mit anderen Flugmodellen in der Luft entstehen, Schäden im Zusammenhang mit Auswirkungen der Kernenergie oder radioaktiver Verseuchung.

- Der **Selbstbehalt** beträgt € 0,-- (bei Frequenzgleichheit € 181,--)
- **Geltungsbereich:** Europa und außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, Island, Grönland, Spitzbergen, der Kanarischen Inseln, Madeira und die Azoren.
- **Leistungen der Versicherung:**
  Die Pauschalversicherungssumme für **Personen- und Sachschäden € 2.000.000,--**

Versicherte Personen:
Halter der Modelle
Fluglehrer/Ausbildner des ÖAeC
Schüler, die unter Aufsicht eines Fluglehrers/Ausbildners des ÖAeC stehen
Modellfluginteressierte können durch Unterstützung von ÖAeC-Mitgliedern den ferngesteuerten Modellflug erlernen. Dies erfolgt im Lehrer-/Schüler-Betrieb. Eine feste Verbindung von Lehrer- und Schüler-Sender ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Lehrer neben dem Schüler steht und direkt eingreifen kann. Auch beim Lehrer-/Schüler-Betrieb bleiben Schäden am Flugmodell selbst vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.2.1. Modellflug-Haftpflichtversicherung in Hallen

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf Schäden an gemieteten Hallen oder entliehenen Gebäuden, wobei Modellflugzeuge das Gewicht von 3 kg nicht übersteigen dürfen.

- **Die** Versicherungssumme **beträgt** € 150.000,--
  im Rahmen der Pauschal-versicherungssumme

Die Versicherung gilt subsidär zu allenfalls bestehenden Sachversicherungen

1.3.1. Rechtschutzversicherung Modellflug

Versichert sind die Vereine, die Funktionäre und alle Mitglieder der Sektion Modellflug im Rahmen der modellfliegerischen Tätigkeit.
Versichert sind:

- **Schadenersatz-Rechtsschutz subsidiär**

Die **Versicherungssumme** beträgt **€ 100.000,--**

- **Straf-Rechtsschutz**

Die **Versicherungssumme** beträgt **€ 112.500,--**

Österreichischer Aero Club
Bundessektion Modellflug
Prinz Eugen-Strasse 12
A-1040 Wien

Helvetia Versicherungen AG

LUFTFAHRT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
M O D E L L F L U G
Polizze Nr. 4000422047

S C H A D E N S A N Z E I G E

1. Mitglied = Verursacher
Name:
_____

Anschrift, Tel., e-mail:
_____
_____
_____

2. Verein:
_____

3. Mitgliedsnummer:
_____

4. Datum des Ereignisses/Uhrzeit:
_____

Schadensort:
_____

5. Modellflugzeugtyp:

Freiflug O RC O Segelflugzeug O Motorflugzeug O Hubschrauber O

6. Ausführliche Darstellung des Ereignisses und eventuell Unfallskizze:

7. Schadensfeststellung

7.1. Fremdschadenauflistung: _____

7.1.1. Geschätzte Schadenshöhe: _____

7.1.2. Baujahr des Modells + Anschaffungsrechnung: _____

7.2. Eigener Schaden: _____

7.2.2. Geschätzte Schadenshöhe: _____

8. Weitere Beteiligte bzw. sonstige Sachschäden:

_____

_____

9. Verletzte oder getötete Personen

Name: _____

Anschrift: _____

Art der Verletzung: O leicht O mittel O schwer O tödlich

9. 1. Der Vorfall wurde von der Polizei in _____

am (Datum) _____ um (Uhrzeit) _____ aufgenommen.

10. Zeugen

Name: _____

Anschrift: _____

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

11. Stellungnahme des Vereinsobmannes

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

12. Stellungnahme des Landessektionsleiters

_____ _____

Ort und Datum *Unterschrift*

13. Daten des Geschädigten (Name, Adresse, Tel.Nr., e-mail):

_____

_____

14. Wichtige Beilagen (Fotos, Kostenaufstellung, Rechnungen)!!!

_____

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub
ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Flugplatzordnung

1 Allgemeines:

1.1 Benützungsberechtigung des Fluggeländes des 1.MMFC

1.1.1 Grundsätzlich sind nur Mitglieder des 1.MMFC benützungsberechtigt. Ausnahmen siehe Punkt 5.
1.1.2 Jeder Benützer muss im Besitz einer gültigen Versicherung sein. (z.B. der des ÖAEC)
1.1.3 Jeder Benützer ist mit der Flugplatzordnung einverstanden und erklärt sich bereit, die hier angeführten Vorschriften einzuhalten.
1.1.4 Verstöße gegen diese Flugplatzordnung werden wie folgt geahndet:

a) Verwarnung
b) Flugverbot
c) Ausschluss

1.2 Einrichtungen des Clubs

1.2.1 Alle Einrichtungen des Clubs sind sorgsam zu behandeln. Jeder Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer Clubeinrichtung ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
1.2.2 Jeder Benützer hat für die Reinhaltung des Flugplatzes und der Einrichtungen zu sorgen
1.2.3 Der letzte Anwesende am Flugplatz sorgt dafür, dass alle Einrichtungen richtig verwahrt, alle Energiequellen ausgeschaltet, die Türen versperrt sind und die Alarmanlage eingeschaltet ist.

2 Flugbetrieb:

2.1 Flugbetriebszeiten

2.1.1 Grundsätzlich ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (siehe Kalender) der Flugbetrieb möglich.
An Sonn- und Feiertagen ist der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren vor 11.00 Uhr Ortszeit verboten. (Ausgenommen Wettbewerbe und offizielle Veranstaltungen).
2.1.2 Im Interesse der Jagdgesellschaft ist vom 15. Juli bis 5. August der Motorflugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ab 19.00 Uhr Ortszeit einzustellen.

2.2 Motormodelle

2.2.1 Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gilt ausnahmslos Schalldämpferpflicht.
2.2.2 Zur Schonung der Piste ist das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren auf den Asphaltflächen so kurz wie möglich zu halten.
2.2.3 Die befestigte Fläche unter dem Vordach dient lediglich zum Abstellen von Modellen. Das Anstarten und Laufen lassen von Verbrennungsmotoren ist hier verboten! Beim Betanken von Modellen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um ein Überlaufen auf die Waschbetonplatten zu verhindern.

2.3 Vorrang

2.3.1 Segelflugzeugen ist mit Motorflugzeugen auszuweichen.
2.3.2 Anschwebenden oder landenden Flugzeugen ist der Vorrang einzuräumen. (Siehe auch Punkt 3.1.3)
2.3.3 Bei Ausfall des Motors oder anderen technischen Gebrechen bei Flugmodellen hat das betroffene Modell absoluten Vorrang zur Landung. Der Pilot eines solchen Modells ruft laut das Wort: NOTLANDUNG !

3 Sicherheit:

3.1 Verhalten des Piloten

3.1.1 Die Piste darf vom Piloten nur zum Start seines Modells betreten werden.
3.1.2 Nach erfolgtem Start hat der Pilot unverzüglich die Piste wieder zu verlassen und am SW - Rand der Piste aufzuhalten. Anfang, Ende und der NO - Rand der Piste sind freizuhalten.
3.1.3 Das Betreten und Einrollen in die Piste mit einem Modell ist nicht gestattet, wenn sich ein Flugzeug im Landeanflug oder gerade beim Start befindet.
3.1.4 Hat ein Pilot die Absicht zu landen, wird dies den anderen Piloten durch Zuruf des Wortes: LANDUNG ! angezeigt.
3.1.5 Hubschrauber müssen zum Start bis zur Piste/Helipad getragen werden, ebenso dürfen Flugbetrieb und Landung nicht näher am Clubhaus als bis zur Pistengrenze erfolgen.

3.1.6 Für Hubschrauber Trainingsflüge (Schweben) bzw. Lehrer- Schüler Flüge soll bevorzugt das Helipad verwendet werden.

3.2 Sicherheitszone - Sperrgebiet

3.2.1 Das Überfliegen der Sicherheitszone (siehe beiliegende Skizze) ist nur in mehr als 50m Höhe gestattet, sollte aber nach Möglichkeit ganz vermieden werden.
3.2.2 Das Einfliegen in das Sperrgebiet mit Motormodellen (Elektro- und Verbrennungsmotor) ist ausnahmslos verboten.
3.2.3 Auf den umliegenden Grundstücken arbeitenden Bauern ist großräumig auszuweichen.
3.2.4 Eventuell in der Nähe befindlichen Spaziergängern, Radfahrern, Reitern und Pferden ist großräumig auszuweichen.
3.2.5 Großflugzeuge haben absoluten Vorrang und es ist ihnen großräumig auszuweichen.

3.3 Begleitpersonen, Besucher, Tiere

3.3.1 Besucher und Begleitpersonen, welche sich nicht fliegerisch betätigen, dürfen sich nur innerhalb der Sicherheitszone (siehe beiliegende Skizze) aufhalten.

3.3.2 Auf die Sicherheit von Kindern ist besonders Acht zu geben. Eltern haften für ihre Kinder.

3.3.3 Mitgebrachte Tiere sind ausnahmslos an der Leine zu führen.

4 Haftung:

4.1 Grundsätzlich fliegt jeder Pilot auf eigene Gefahr und haftet persönlich für jeden von ihm oder seinem Modell verursachten Schaden. Eine Haftung seitens des 1.MMFC wird ausnahmslos abgelehnt.

4.2 Jeder Schaden, der an Personen oder Sachen (ausgenommen ist das eigene Modell) entsteht ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.

4.3 Die umliegenden Grundstücke dürfen nur zur Bergung eines dort gelandeten oder abgestürzten Modells und nur von jeweils einer Person betreten werden. Der dabei angerichtete Flurschaden ist so gering wie möglich zu halten. Für Beanstandungen haftet der Verursacher.

5 Gastflieger:

5.1 Benützungsbewilligung

5.1.1 Gastflieger haben sich von einem Vorstandsmitglied des 1.MMFC eine Benützungsbewilligung ausstellen zu lassen. Vorstandsmitglieder sind derzeit:

Obmann:	***Obmann Stv.:***	***Kassier***
Ing. Manfred LEX	Günther TUCZAY	Matthias TUCZAY
Stangerstraße 19e	Rottwiese 15	Rottwiese 13/7
2860 Kirchschlag	7350 Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf
0650/3425001	0680/3029288	0664/4328033
obmann@mmfc.at	tuczay@bnet.at	kassier@mmfc.at

5.1.2 Mit der Benützung des Flugplatzes unterwirft sich der Gastflieger allen Anordnungen und Vorschriften dieser Flugplatzordnung.

5.1.3 Bei Anwesenheit von Mitgliedern des 1.MMFC entfällt die schriftliche Benützungsbewilligung. Gleiches gilt auch bei der Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen des 1.MMFC.

5.1.4 Gastflieger, die eine schriftliche Benützungsbewilligung besitzen, haben auf Wunsch das Recht, die Einrichtungen des 1.MMFC zu benützen. Der Schlüssel für das Clubhaus kann beim Obmann / Stv oder beim Schriftführer gegen eine Kaution von € 40,00 ausgeliehen werden und ist nach der Einstellung des Flugbetriebes wieder zu retournieren.

5.2 Beitrag für Gastflieger

5.2.1 Der Beitrag für die Benützung des Flugplatzes ist durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt und beträgt derzeit € 5,00 pro Tag und Pilot.

5.2.2 Der Beitrag für die Benützung des Flugplatzes und aller Einrichtungen des 1.MMFC ist durch einen Beschluss der Generalversammlung des 1.MMFC festgelegt und beträgt derzeit € 10,00 pro Tag und Pilot.

5.2.3 Bei Gastfliegern, die an Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen des 1.MMFC teilnehmen, entfällt ein solcher Betrag.

6 Sonderbestimmungen:

Aktuelle und kurzfristige Bestimmungen oder Änderungen, die diese Flugplatzordnung nicht beinhaltet, sind der Mitteilungstafel zu entnehmen.

Wir wünschen allen

Guten Flug

Für den Vorstand **Ing. Manfred LEX**
Obmann

Modellfluggelände des 1.MMFC Oberpullendorf

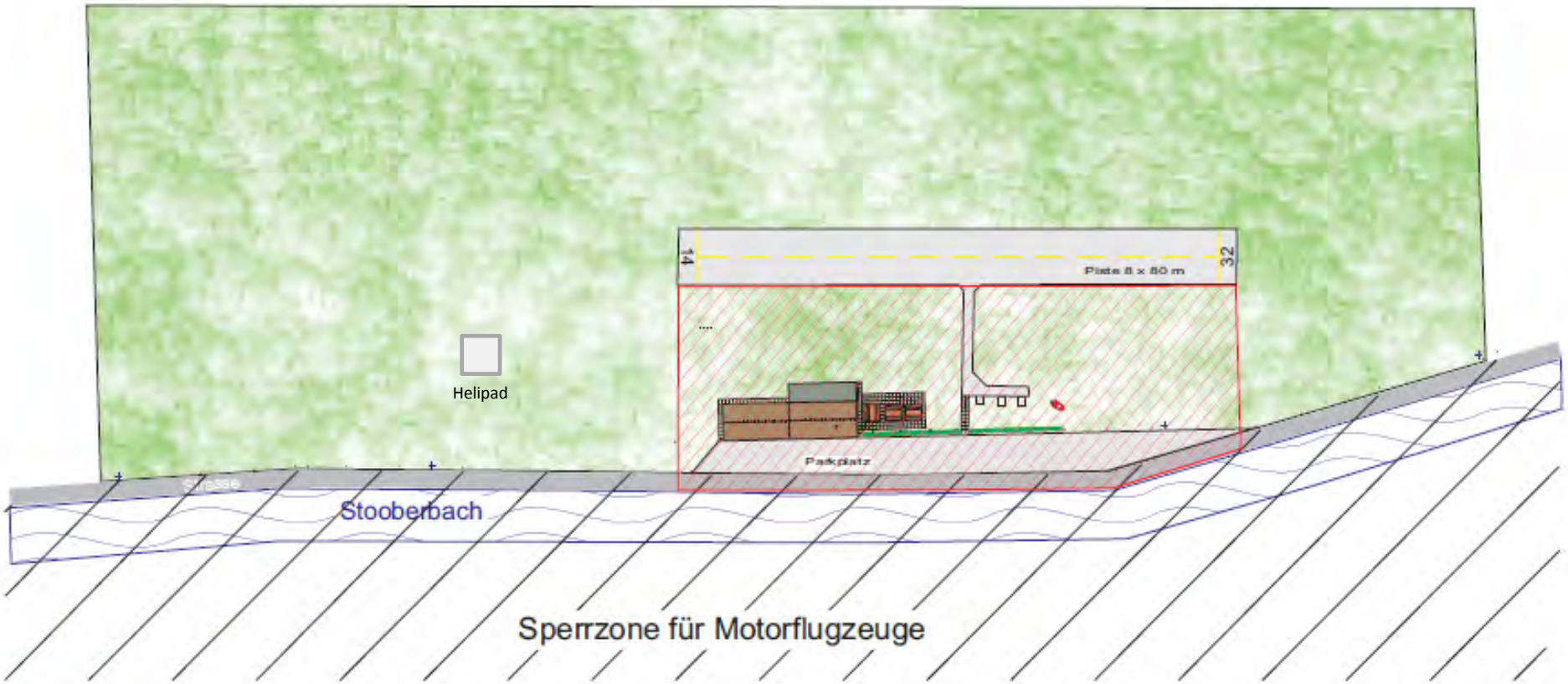

Legende:

Sicherheitszone (Flughöhe mindestens 50 m)

Infrastruktur:

Grasfläche: 200 * 60 m
Asphaltpiste: 80 * 8 m
Strom: 240/400 V AC / 50 Hz vom Ortsnetz
Trinkwasser aus der Ortswasserleitung

Flugbereich 1.MMFC

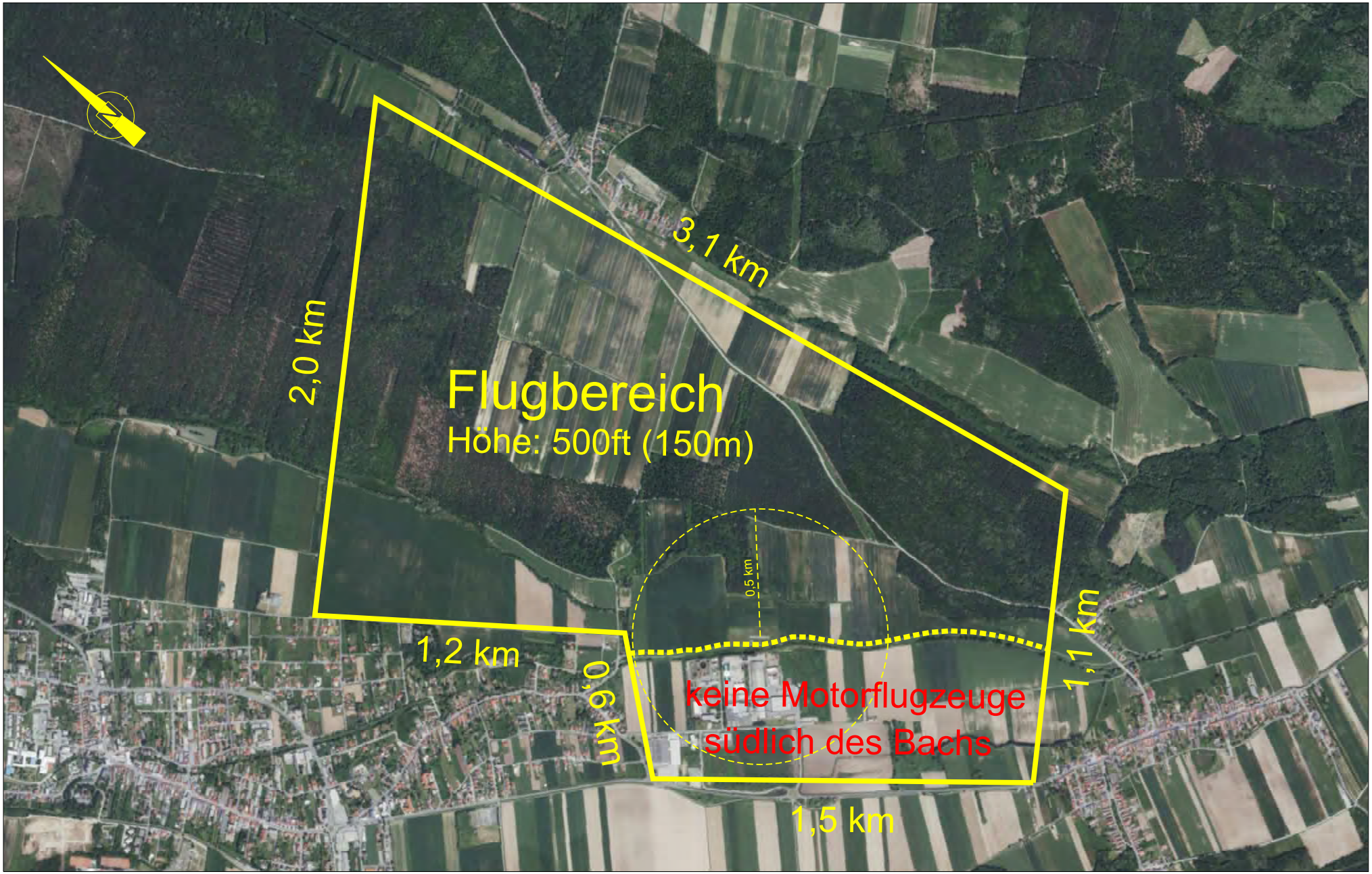

200m 400m 600m 800m 1000m

Maßstab: 1:20000

06.02.2015

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub
ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Hangarordnung

1. Es sind nur Mitglieder des 1.MMFC berechtigt, Flugzeuge im Hangar einzustellen. Ausnahmen können vom Vorstand erteilt werden.

2. Jeder Benützer ist mit der Hangarordnung einverstanden und erklärt sich bereit, die hier angeführten Vorschriften einzuhalten.

3. Verstöße gegen die Hangarordnung werden wie folgt geahndet:

   a) Verwarnung
   b) Flugverbot
   c) Ausschluss

4. Alle Einrichtungen des Hangars sind sorgsam zu behandeln, jede Beschädigung ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.

5. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal 2 (zwei) Flugmodelle in den Hangar einstellen. Es dürfen nur flugfähige Modelle, welche auch tatsächlich regelmäßig geflogen werden, eingestellt werden.
   Flugzeuge und Startbehelfe müssen mit den Namen der Eigentümer versehen werden.
   Alle Modelle sind so Platz sparend wie möglich zu lagern.

6. Die Modelle sind in gereinigtem Zustand so einzustellen, dass ein Herabtropfen von Flüssigkeiten (Treibstoff….) vermieden wird. Verschmutzungen auf dem Boden sind unverzüglich zu beseitigen.

   Küchenrolle und WC-Papier sind Eigentum des Vereines und dürfen <u>nicht</u> zur Reinigung der Modelle benutzt werden.

7. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an eingestellten Modellen und Zubehör.

Stand Oktober 2016

8. Treibstoffe dürfen im Hangar NICHT gelagert werden.
Gleiches gilt für Clubhaus und Garage.

9. Die Ladestation ist sorgsam zu behandeln, die Ladekabel des Vereins sind gekennzeichnet und müssen im Hangar bleiben.
Der letzte Anwesende hat die Netzteile / Ladegeräte auszuschalten.
Vergessene LiPo / LiFe-Akkus werden aus den Innenräumen entfernt und auf den Waschbetonplatten unter dem Vordach gelagert.

10. Um ein Zerkratzen der Arbeitsflächen zu vermeiden, ist bei etwaigen Reparaturarbeiten für eine geeignete Unterlage zu sorgen. (Karton,….)
Gleiches gilt insbesondere bei Klebearbeiten.
Verunreinigungen und Abfälle sind sofort zu entfernen.

11. Die Arbeitsplatte vor dem Fenster ist ausschließlich für Ladegeräte zu benützen.

12. Senderkoffer, Werkzeugkisten und andere Behältnisse sind auf der Ablage unter der Arbeitsplatte zu verstauen.

13. LiPo / LiFe - Akkus dürfen nicht im Hangar gelagert werden und auch nicht in den Modellen verbleiben.
Bei verursachten Schäden wie z.B. ein verursachter Brand durch einen LiPo / LiFe - Akku wird der Besitzer zur Verantwortung gezogen und mit einer Schadenswiedergutmachung belastet!

14. Licht aus bei Tag !! Das Tor und den Fensterladen öffnen.

15. Beim Verlassen des Modellflugplatzes hat der letzte Anwesende sicherzustellen:

<u>HANGAR:</u>
-) Netzteile aus und Ladegeräte abgeklemmt
-) Licht aus
-) Fensterläden zu
-) Tor versperrt

<u>CLUBHAUS u. GARAGE:</u>
-) Kaffeemaschine aus
-) Wasserhähne abgedreht
-) Licht aus
-) Fensterläden zu, Türen versperrt
-) Alarmanlage ein

Für den Vorstand Manfred LEX, Obmann

Stand Oktober 2016

Modellflugplatz des 1.MMFC Oberpullendorf Lage und Zufahrtsplan

1 FLUGPLATZ

2 SPORTHOTEL KURZ

3 GASTHOF KRAIL

1.Mittelburgenländischer Modellflugclub

ZVR-Zahl: 709757048
Obmann: Ing. Manfred Lex
Rottwiese 15, 7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 650 3425001 **e-mail: mmfc@mmfc.at**
Bankverb.: Bank Burgenland
IBAN: AT305100091615005900, **BIC**: EHBBAT2EXXX

Regelung für die Benützung der Lehrer-/Schüleranlage des 1. MMFC

1. **Die Fernsteuerungsanlagen Lehrer/Schüler und die dazugehörigen Fluggeräte sind Eigentum des 1.MMFC.**
2. **Die Fernsteuerungsanlagen und die dazugehörigen Fluggeräte dienen ausnahmslos nur dem Lehrbetrieb.**
3. **Sie dürfen nur von autorisierten Vereinsmitgliedern (siehe beiliegende Namensliste) bedient werden. Die Namensliste der Lehrberechtigten wird vom Vorstand erstellt und bei Bedarf aktualisiert.**
4. **Vor Inbetriebnahme der Fernsteuerungsanlagen und der Fluggeräte ist deren Funktionsfähigkeit zu testen, Akkus sind voll aufzuladen.**
5. **Entstehen während des Lehrbetriebes Schäden an den Modellen oder an der Ausrüstung, werden vom Verein die Kosten für allfällige Reparaturen – so ferne keine unsachgemäße Verwendung vorlag – übernommen.**
6. **Der Lehrer ist für die ordnungsgemäße Reparatur verantwortlich.**
7. **Reparaturarbeiten an den Klubflugzeugen können für die jährliche Arbeitsleistung angerechnet werden.**
8. **Die Lehrer- Schüleranlage steht allen Anfängern gratis zur Verfügung.**
9. **Die Kosten für den laufenden Schulbetrieb trägt der Verein.**
10. **Die Sicherheits- und Flugplatzbestimmungen sind einzuhalten! Jeder Flugbetrieb ist in die Flugliste einzutragen (Bitte alle Spalten ausfüllen).**
11. **Wird an einem Flugzeug oder an einer der Fernsteuerungen ein Mangel festgestellt, so ist dieser unverzüglich dem Vorstand zu melden und in die Flugliste unter „Bemerkungen“ einzutragen.**
12. **Mit der Erfüllung der Bedingungen der Modellflugprüfung A und B verliert der Modellflugschüler das Recht auf die Benützung der Lehrer- Schüleranlage.**
13. **Eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dieser Regelung werden vom Vorstand behandelt und entschieden.**

Für den Vorstand **Ing. Manfred Lex**
Obmann

Stand Oktober 2016

Beilage zur Regelung für die Benützung der Lehrer- / Schüleranlage des 1. MMFC

Lehrberechtigte:	Segler	Motor
Tuczay Günther	X	X
Tuczay Matthias	X	X
Lex Manfred	X	X
Lex Franz	X	X
Polatschek Norbert	X	X
Geldner Maximilian	X	X
Hotz-Behofsits Harald	X	X
Seifried Lukas	X	X
Milanovich Martin	X	X
Thiess Hannes	X	X

Stand Oktober 2016

Vereinsstatuten
des 1.MMFC Oberpullendorf

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „**1. Mittelburgenländischer Modellflugclub Oberpullendorf** „
(Kurzform: **1.MMFC**)

(2) Er hat seinen Sitz in Oberpullendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf den Raum Mittelburgenland und die angrenzenden Bezirke.
(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
(4) Er ist Mitglied der Dachorganisationen ÖAeC und ASVÖ

§ 2: Zweck
Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO und bezweckt die Förderung des Modellflugsportes, die Heranbildung des Nachwuchses und Förderung der aktiven Mitglieder, die Ausrichtung modellflugsportlicher Veranstaltungen sowie die Pflege von geselligen Zusammenkünften.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
(2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Vorträge und Versammlungen
- b) Herausgabe von Vereinsmitteilungen
- c) Abhaltung von Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen auf dem Gebiete des Modellflugwesens
- d) Durchführung von Modellflugveranstaltungen und Wettbeweben auf clubinterner, nationaler und internationaler Ebene.
- e) Theoretische und praktische Ausbildung im Modellbau

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Sponsorgelder
- c) Subventionen
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- e) Spenden
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- g) sonstige freiwillige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft
(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch

Zahlung eines freiwilligen Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich aktiv (ordentliche Mitglieder) oder nur in eingeschränkten Bereichen (außerordentliche Mitglieder) an der Vereinsarbeit beteiligen. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft ist an keine politische Richtung gebunden. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Interessenten eine gewisse Zeit zum Kennen lernen des Vereins und Flugbetriebes einzuräumen. Um Schäden aus dem Flugbetrieb während dieser vorzubeugen, ist der Interessent verpflichtet, selbständig eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Neue ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand festgelegte Einschreibgebühr zu entrichten. Davon ausgenommen sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

b) Die Vereinsstatuten, die Flugplatz- und Hangarordnung (in der jeweilig gültigen Fassung), Satzungen, Anordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

c) Den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens Ende Februar des Vereinsjahres einzuzahlen. Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1.1. bis 31.12.

d) Die Einrichtungen des Vereines schonend zu behandeln.

e) Die maßgeblichen Bestimmungen der ÖAeC-Modellflugsportordnung zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane
Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung
(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
(2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
(3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
(4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
(6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
e) Entlastung des Vorstands;

f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
j) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
(2) Vorbereitung der Generalversammlung;
(3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
(4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
(5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
(6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
(7) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von §3.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
(6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Datenschutz

(1) Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportliche Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.